

**Regierungsvorlage**  
30. August 2024

zu Zl. 01-VD-LG-5020/2023-121

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die finanzielle Unterstützung zur**  
**Deckung des Wohnbedarfs und der Betriebskosten in Kärnten (Kärntner**  
**Wohnbeihilfegesetz – K-WBHG) erlassen und das Kärntner Chancengleichheitsgesetz,**  
**Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017**  
**geändert werden**

**Allgemeiner Teil**

**Allgemeines:**

Wohnen ist eines der zentralen Grundbedürfnisse jedes Menschen und damit nicht nur wesentlich für die soziale, sondern auch für die physische und psychische Absicherung. Neben den persönlichen Aspekten einer Wohnung ist die Meldung an einer Wohnadresse oftmals beispielsweise Grundlage für Unterstützungsleistungen, Basis für die Eröffnung eines Bankkontos oder die Arbeitssuche. Die zentrale Rolle des Wohnens für Menschen zeigt sich auch in der Verankerung des Themas beispielsweise in Art. 11 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978, Art. 31 der Europäischen Sozialcharta (revidiert), BGBl. III Nr. 112/2011 oder auch Art. 27 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993.

Wie die Statistik Austria zuletzt immer wieder festgestellt hat (<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/wohnen/wohnenkosten> vom 25.6.2024) und auch im Rahmen der Anträge auf Hilfe in besonderen Lebenslagen an das Land Kärnten ersichtlich wird, stiegen die Miet- und Energiekosten in den letzten Jahren kontinuierlich und Wohnen und Energie wurde teurer und belastete damit auch und vor allem einkommensschwache Bevölkerungsgruppen. Die Wohnbeihilfe im Rahmen des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 und des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 war bereits in den letzten Jahren ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung bei der Deckung des Wohnbedarfs. Auf dieses bewährte System aufbauend soll weiterhin eine sozial gestaffelte Leistung, jedoch mit erhöhten Grenzbeträgen und damit für einen größeren Teil der Kärntner Bevölkerung erbracht werden. Gerade die Steigerung bei den Energiekosten in den letzten Jahren hat jedoch auch gezeigt, dass eine soziale Unterstützung nicht nur bei Mietwohnungen, sondern auch für den Bereich der Betriebskosten einschließlich der Heizkosten bei Haus- und Wohnungseigentümern notwendig ist, um die Teuerung – ebenfalls sozial zielgerichtet – abzufangen.

Das System der Wohnbeihilfe soll grundsätzlich beibehalten werden, wobei jedoch die Berechnungsmodalitäten in einzelnen Bereichen adaptiert werden. Als Sozialleistung soll die Wohnbeihilfe aus dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 herausgelöst und als eigenständige Leistung in einem eigenen Gesetz normiert werden. Die Berechnung der Wohnbeihilfe wird vereinfacht und für die anspruchsberechtigte Person nachvollziehbarer gestaltet. Um den Teuerungen bei den Betriebskosten zu begegnen, wird nunmehr ein Betriebskostenanteil bei der Wohnbeihilfe sowie eine Betriebskostenunterstützung für Eigenheimbesitzer (sowohl Wohnungen als auch Einfamilienhäuser) normiert. Sowohl die Wohnbeihilfe wie auch die Betriebskostenunterstützung errechnen sich aus einer abhängig von der Personenzahl im gemeinsamen Haushalt festgelegten Quadratmeterzahl multipliziert mit einem Faktor abzüglich der einkommensabhängig zumutbaren Wohn- und Betriebskosten. Begrenzt ist die Förderung immer mit den tatsächlich geleisteten Kosten.

Mit der Überarbeitung der Wohnbeihilfe und der Einführung einer Betriebskostenunterstützung soll eine nachvollziehbar ausgestaltete soziale Unterstützung zielgerichtet der Kärntner Bevölkerung zugutekommen und damit Einzelanträge auf unterschiedliche Förderungen und damit parallele Verwaltungsverfahren hintangehalten werden. Im Sinne einer Einheitlichkeit und Vereinfachung wird künftig der bisher auf Grundlage des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 gewährte Heizzuschuss im Rahmen der Wohnbeihilfe bzw. der Betriebskostenunterstützung geleistet, wodurch für die Bezieher dieser Leistungen die gesonderte Antragstellung auf den Heizzuschuss und für die Gemeinden die Vollzugstätigkeit in diesen Bereichen entfällt. Ebenfalls soll der in den letzten Jahren bereitgestellte Kärnten Bonus als Einmalleistung zur finanziellen Hilfe aufgrund der Teuerung durch die nunmehr erhöhte Wohnbeihilfe bzw. die Betriebskostenunterstützung ersetzt werden. Durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten und die Erhöhung der Leistungen bzw. Aufnahme einer Betriebskostenunterstützung sollen auch die Anträge auf eine einmalige Unterstützung im Rahmen der

„Hilfe in besonderen Lebenslagen“ verringert werden, da die häufig die soziale Notlage auslösenden Aufwendungen für das Wohnen durch Leistungen nach diesem Gesetz abgedeckt sind.

Ziel des Kärntner Wohnbeihilfegesetzes ist daher auch, eine einheitliche Leistung zur Unterstützung bei der Abdeckung der Wohn- und Betriebskosten zu gewähren. Eine mehrmalige und parallele Antragstellung in verschiedenen Fördersystemen entfällt daher und die Durchführung nur mehr eines Verfahrens dient nicht nur den potentiellen Fördernehmern, sondern soll auch die Verwaltung bei Land und Gemeinden entlasten.

Im Bereich des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes und des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 werden die notwendigen redaktionellen Anpassungen an das Kärntner Wohnbeihilfegesetz vorgenommen. Weiters werden die Novellen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 20/2024, sowie BGBl. I Nr. 109/2024 umgesetzt.

Im Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 entfallen die für die Wohnbeihilfe maßgeblichen Bestimmungen und wird in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden das Verbot der Förderung für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizsystemen ausdrücklich normiert. Eine solche Förderung wird auf Grundlage der derzeitigen Richtlinien bereits nicht mehr gewährt.

### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Art. I betrifft die Wohnbeihilfe und die Betriebskostenunterstützung als Sozialleistung des Landes und stützt sich daher, ebenso wie teilweise Art. II auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Art II Z 2 und 4 sowie Art. III ergehen als Ausführungsgesetz gemäß Art. 12 B-VG.

Artikel IV stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 B-VG.

### **Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Art. I § 12 Abs. 8 sieht eine subsidiäre Auskunftspflicht von Landesbehörden, aber auch Bundesbehörden zur Gewährleistung der notwendigen Informationen für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung, die Einstellung und die Rückzahlung der Wohnbeihilfe oder Betriebskostenunterstützung vor. Im Hinblick auf die Auskunftserteilung durch Bundesbehörden ist daher die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG einzuholen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I:**

#### **§ 1:**

Wohnen soll als Grundbedürfnis jedem Menschen in Kärnten zugänglich sein. Ziel dieses Gesetzes ist es daher, eine finanzielle Unterstützung bei der Deckung des Wohnbedarfs sowie der Betriebskosten unter sozialen Aspekten und damit einer sozialen Staffelung für alle Menschen in Kärnten zu gewährleisten und bezahlbaren Wohnraum in Kärnten abzusichern und zu ermöglichen (Abs. 1). Das Land unterstützt daher als Träger von Privatrechten (Abs. 3), abhängig von der jeweiligen finanziellen Leistungskraft einer Person bzw. einer Haushaltsgemeinschaft, sowohl Mieter wie auch Eigenheimbesitzer bei der Inanspruchnahme und Erhaltung von Wohnraum durch eine sozial gestaffelte Wohnbeihilfe einschließlich einer Beihilfe zu den Betriebskosten und den Heizkosten oder einer sozial gestaffelten Betriebskostenunterstützung einschließlich einer Unterstützung bei den Heizkosten (Abs. 2). Leistungen nach diesem Gesetz sind antragsbedürftig, eine Gewährung von Amts wegen oder eine hoheitliche Entscheidung mit Bescheid sind nicht vorgesehen (Abs. 3).

Der Charakter der Wohnbeihilfe als Sozialleistung soll nunmehr auch durch das Pfändungsverbot nach Abs. 4 stärker zum Ausdruck kommen.

#### **§ 2:**

Als Leistungen der Wohnbeihilfe sind nunmehr sowohl die Wohnbeihilfe wie auch die Betriebskostenunterstützung vorgesehen.

Die Wohnbeihilfe kann nur Mietern zuerkannt werden, wobei „Mietwohnung“ nicht nur auf eine Wohnung im herkömmlichen Sinn beschränkt ist, sondern auch das Mieten eines Hauses beinhaltet. Die Wohnbeihilfe wird als eine Leistung ausbezahlt und umfasst sowohl die Unterstützung bei der Abdeckung der Mietkosten wie auch eine Unterstützung bei der Abdeckung der Betriebskosten

einschließlich der Heizkosten. Parallelleistungen wie bisher der Heizzuschuss nach dem K-SHG 2021 sind daher nicht mehr vorgesehen.

Die neu normierte Betriebskostenunterstützung soll Eigentümer von Wohnungen (oder Häusern) bei der Abdeckung der Betriebskosten einschließlich der Heizkosten unterstützen.

Wesentlich sowohl für die Wohnbeihilfe wie auch die Betriebskostenunterstützung ist die finanzielle Leistungskraft einer Person bzw. der jeweiligen Haushaltsgemeinschaft. Beide Leistungen sind abgestimmt auf das Haushaltseinkommen sozial gestaffelt. Die Leistungen werden daher nur gewährt, wenn die Tragung der Kosten dem Antragsteller und der jeweiligen Haushaltsgemeinschaft nicht zumutbar ist.

Da die Leistungen nach diesem Gesetz nur für Wohnungen gewährt werden, die der Befriedigung des dringenden, ganzjährigen Wohnbedürfnisses dienen und regelmäßig bewohnt werden, was zumeist auf den Hauptwohnsitz im Sinne des Art. 6 Abs. 3 B-VG zutrifft, kann nur eine der beiden Leistungen in Anspruch genommen werden; ein gleichzeitiger Bezug der Leistungen ist unzulässig (Abs. 3).

### § 3:

Wie auch bereits im K-WBFG 2017 soll eine Legaldefinition der wichtigsten Begriffe die Vollziehung dieses Gesetzes erleichtern. Die Definition der Wohnung gemäß Z 1 entspricht weitestgehend der Definition nach § 5 Z 1 lit. d K-WBFG 2017, wobei die Mindest-Quadratmeteranzahl entfallen soll. Der im Gesetz verwendete Begriff Wohnung umfasst sowohl Miet- wie auch Eigentumswohnungen und Einfamilienhäuser. Bei Häusern mit mehreren getrennten Wohnungen wird nur die vom Antragsteller benützte Wohnung berücksichtigt.

Z 2 definiert die Wohnungsgröße auf Grundlage der Definition der Nutzfläche nach § 5 Z 6 K-WBFG 2017, jedoch vereinfacht aufgrund der Erfordernisse der Vollziehung im Bereich der Wohnbeihilfe.

Die Wohnkosten gemäß Z 3 werden wie bisher der anrechenbare Wohnungsaufwand in § 36 K-WBFG 2017 normiert. Neu hinzu kommt die Definition der Betriebskosten, die § 21 des Mietrechtsgesetzes folgt. Hinzu kommen bei den Betriebskosten die nachgewiesenen (brutto) Heizkosten für die Wohnung, unabhängig von der Heizungsform. Wie die Heizkosten vom Antragsteller nachzuweisen sind, ist im Verfahren vom Land festzulegen. Wenn die Heizkosten nicht monatlich, sondern pauschal für mehrere Monate beglichen werden, sind diese zu aliquotieren.

Z 5 beinhaltet eine Legaldefinition der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, um im Falle getrenntlebender Eltern die Zuordnung für die Vollziehung zu erleichtern. Das Kind ist daher bei jenem Elternteil zu berücksichtigen, das die Familienbeihilfe für dieses Kind bezieht und regelmäßig mit dem Kind zusammenwohnt.

### § 4:

Die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Leistung nach diesem Gesetz orientieren sich an § 34 K-WBFG 2017 und § 5 Z 14 und 16 K-WBFG 2017.

Abs. 1 Z 1, 2 und 3 entsprechen der geltenden Rechtslage. Eine Unterstützungsleistung nach diesem Gesetz wird nur gewährt, wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden, ganzjährigen Wohnbedürfnisses dient und regelmäßig bewohnt wird. Als Indiz für die Befriedigung des dringenden, ganzjährigen Wohnbedürfnisses und des regelmäßigen Bewohnens kann der melderechtliche Nachweis eines Hauptwohnsitzes herangezogen werden, wobei Umstände im Einzelfall, die gegen oder für das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in gegenständlicher Wohnung sprechen, zu prüfen sind.

Abs. 1 Z 4 sieht nunmehr ausdrücklich einen Ausschluss von Personen von Leistungen nach diesem Gesetz vor, die bereits eine Leistung nach dem Kärntner Grundversorgungsgesetz erhalten, da dieses bereits den Wohnungsaufwand abdeckt.

Abs. 1 Z 5 entspricht betreffend die Wohnbeihilfe § 34 Abs. 1 K-WBFG 2017, für die Betriebskostenunterstützung wird klargestellt, dass ausschließlich der Eigentümer oder Miteigentümer der Wohnung (des Eigenheims) den Antrag auf eine Leistung stellen kann. Für in Kärnten derzeit bereits angebotene Übergangswohnungen für wohnungslose oder von der Wohnungslosigkeit bedrohte Personen sieht Abs. 4 eine Ausnahmeregelung vor, wenn diese keinen Mietvertrag, aber eine Nutzungsvereinbarung nachweisen können. Voraussetzung ist, dass das Wohnungsangebot von Seiten einer Gemeinde (vgl. § 20 K-SHG 2021), eines Gemeindeverbandes oder eines gemeinnützigen Trägers der freien Wohlfahrtspflege erfolgt und für den Personenkreis der wohnungslosen oder von der Wohnungslosigkeit bedrohten Personen konzipiert sowie die Wohnungsnahe lediglich befristet ist.

Abs. 1 Z 6 orientiert sich an der geltenden Rechtslage nach § 34 Abs. 2 Z 3 und 4 K-WBFG 2017, wobei die Definition der nahestehenden Person adaptiert und ergänzt wird. Nunmehr gelten gemäß Abs. 2 auch

der Erwachsenenvertreter einer der Haushaltsgemeinschaft angehörenden Person sowie juristische Personen, Personengesellschaften oder vergleichbare Gesellschaftsformen, die im (Mit-)Eigentum des Antragstellers oder einer im nahestehenden Person stehen oder auf die der Antragsteller oder eine ihm nahestehende Person maßgebenden Einfluss ausüben kann. Mietverhältnisse zu nahestehenden – natürlichen, aber auch juristischen Personen – sollen daher nicht durch die Wohnbeihilfe gefördert werden.

Abs. 1 Z 7 berücksichtigt die bisherige Vollziehung, wonach bei Nichtbezahlung der Miete auch keine Wohnbeihilfe gewährt werden soll. Werden demnach Zahlungsverpflichtungen betreffend die Wohn- oder Betriebskosten über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht erfüllt, schließt dies den Bezug der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung aus.

Abs. 3 trifft eine eigene Regelung für jene Fälle, in denen der Antragsteller die Wohnung entgegen Abs. 1 Z 3 aktuell nicht bewohnt, da er in einer medizinischen Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung oder einer Einrichtung des Straf- oder Maßnahmenvollzugs ist. Diese Abwesenheiten bleiben nur während eines laufenden Bezuges der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung unberücksichtigt; ein Neuantrag auf eine Leistung ist während des Aufenthalts in einer der genannten Einrichtungen nicht zulässig.

#### § 5:

Durch die Regelung der Wohnbeihilfe und der Betriebskostenunterstützung in einem eigenen Gesetz kann nunmehr die Einkommensdefinition und -berechnung unabhängig von den gemeinsamen Vorgaben mit der Wohnbauförderung normiert werden, da die Wohnbeihilfe und die Wohnbauförderungen unterschiedliche Zielgruppen betreffen und unterschiedliche Rahmenbedingungen erfordern. Die Definition und die Berechnung des Einkommens ändern sich nicht wesentlich, können aber nunmehr zielgruppengerechter in einzelnen Bereichen vorgegeben werden.

Grundsätzlich ist weiterhin das Familieneinkommen für die Beurteilung, ob eine Leistung nach diesem Gesetz gewährt werden kann, maßgeblich. Das monatliche Familieneinkommen ergibt sich aus der Summe des jährlichen Einkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebender Personen geteilt durch zwölf. Nicht berücksichtigt werden Personen, die dem Haushalt zum Zwecke der Pflege oder der Haushaltsführung angehören, beispielsweise eine 24-Stunden-Betreuung.

Wie bereits zu § 4 Abs. 1 Z 3 ausgeführt, ist das Vorliegen eines melderechtlichen Hauptwohnsitzes ein Indiz für den gemeinsamen Haushalt, ein solcher kann jedoch auch vorliegen, wenn der melderechtliche Nachweis nicht erbracht wird. Die Voraussetzung des Vorliegens eines gemeinsamen Haushalts knüpft daher nicht ausschließlich an die verwaltungsrechtlichen Bestätigungen des Melderechts, sondern an den faktischen Gegebenheiten und die Beweiswürdigung der Haushaltskonstellation im Einzelnen an. Wohnen daher andere Personen regelmäßig in der Wohnung des Antragstellers und können selbst keinen (anderen) Wohnungsaufwand, etwa für eine eigene Wohnung, nachweisen, zählen sie auch dann zur Haushaltsgemeinschaft und werden damit beim Familieneinkommen berücksichtigt, wenn keine entsprechende Meldebestätigung vorliegt. Ob die Person regelmäßig beim Antragsteller wohnt, ist im Ermittlungsverfahren zu überprüfen, bei einer Übernachtung von beispielsweise einmal wöchentlich und damit ca. vier Mal im Monat ist eine Regelmäßigkeit bereits anzunehmen.

Die Einkommensberechnung orientiert sich an den vergleichbaren Regelungen des Kärntner Familienförderungsgesetzes und differenziert ebenfalls zwischen den einzelnen Einkunftsarten. Die Einkommensberechnung für Land- und Forstwirte soll nach Wunsch der Landwirtschaftskammer im Begutachtungsverfahren pauschal anhand des jeweiligen (allenfalls freiwillig beantragten) Einkommensteuerbescheid erfolgen, eine Alternativregelung wurde nicht als notwendig erachtet.

Die Aufzählung des Abs. 4 zu den Ausnahmen vom Einkommen ist demonstrativ, um vergleichbare Leistungen, insbesondere auf Bundesebene, die eine andere Bezeichnung haben oder aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Verweissystematik nicht ausdrücklich angeführt sind, ebenfalls erfassen zu können. Die Ergänzung der Ausnahmen vom Einkommen gegenüber dem K-WBFG 2017 um bestimmte Leistungen ergibt sich aus den Erfahrungen der Praxis und neuen Leistungsarten, wie beispielsweise dem Angehörigenbonus. Auch Rück- oder Nachzahlungen aus den bei den Ausnahmen genannten Leistungen sind kein Einkommen.

Wie bisher gilt als jährliches Einkommen gemäß Abs. 5 bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen jenes des vorangegangenen veranlagten Kalenderjahres. Allfällige Sonderzahlungen werden daher aliquot berücksichtigt. Auf Antrag des Förderwerbers kann wie bisher bei einer Minderung des Einkommens das durchschnittliche Einkommen der vorangegangenen drei Monate zur Berechnung herangezogen werden. Abs. 6 sieht ausdrücklich vor, dass das Land weitere Nachweise oder Erklärungen

zur Einkommensteuer verlangen kann, insbesondere auch die Vorlage der Einkommensteuerbescheide der letzten drei Kalenderjahre.

Im Sinne des Zuflussprinzips gelten Nach- oder Rückzahlungen zu jenem Zeitpunkt als Einkommen, in dem sie dem Antragsteller oder der haushaltsangehörigen Person zufließen. Werden daher Leistungen, für die 2024 ein Anspruch bestanden hat, erst 2025 ausgezahlt, werden sie erst bei der Wohnbeihilfe oder Betriebskostenunterstützung 2026 berücksichtigt.

#### Zu § 6:

Die Berechnung der Wohnbeihilfe orientiert sich in Grundzügen am bestehenden System, soll jedoch wesentlich vereinfacht und damit für den Antragsteller vorhersehbarer werden.

Im Wesentlichen errechnet sich die Wohnbeihilfe folgendermaßen:

Förderrelevante Wohn- und Betriebskosten: Wohnungsgröße in m<sup>2</sup> x (4+2,5)

-

zumutbare Wohn- und Betriebskosten

=

Wohnbeihilfe; max. tatsächliche Wohn- und Betriebskosten, max. 500 Euro

Die förderrelevanten Wohn- und Betriebskosten ergeben sich aus der jeweiligen tatsächlichen Wohnungsgröße, wobei auch bei kleineren Wohnungen zumindest 50m<sup>2</sup> als Berechnungsgröße heranzuziehen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch Kleinstwohnungen, die im Verhältnis nicht entsprechend günstiger gemietet werden können, adäquat gefördert werden.

Pro zusätzlicher Person im gemeinsamen Haushalt sind weitere 10m<sup>2</sup> als Obergrenze für die zu berücksichtigende Wohnungsgröße hinzuzurechnen. Eine Wohnung für drei Personen kann also bis zu 70m<sup>2</sup> gefördert werden. Liegt die tatsächliche Wohnungsgröße darunter, ist die tatsächliche Wohnungsgröße für die Berechnung relevant, beträgt die tatsächliche Wohnungsgröße mehr als 70m<sup>2</sup>, ist die Berechnungsgröße für die Quadratmeter 70.

Die Einschränkung, wonach die Wohnbeihilfe bei Mieten ab einer bestimmten Höhe nicht mehr gewährt wird, entspricht § 34 Abs. 2 Z 5 K-WBFG 2017. Die dortige Grenze ist das angemessene Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder der für das Bundesland Kärnten jeweils gültige Richtwert ohne Zuschläge für eine Wohnung der Ausstattungskategorie A. Die Erläuterungen zur Stamfassung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 führen dazu aus:

„Neu ist die Vorschrift, dass Wohnbeihilfe nur gewährt wird, wenn der Hauptmietzins das angemessene Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder den für das Bundesland Kärnten jeweils gültigen Richtwert für eine gemietete Wohnung der Ausstattungskategorie A nach den mietrechtlichen Vorschriften ohne Zuschläge nicht übersteigt. Damit soll sichergestellt werden, dass Wohnbeihilfe nur bei Wohnungen, für die ein angemessener Mietzins verlangt wird, und nicht im „Luxussegment“ gewährt wird.“ (ErlRV vom 7.7.2017, Zl. 01-VD-LG-1590/49-2017, 10)

Der Richtwertmietzins für Kärnten beträgt derzeit 7,81 Euro. Da sich dieser Betrag jedoch zumeist als etwas zu niedrig angesetzt erweist, wird nunmehr als Grenze der Betrag von 11,66 Euro pro Quadratmeter Miete einschließlich Umsatzsteuer herangezogen. Dieser Betrag errechnet sich aus dem zweifachen der durchschnittlichen Mietkosten ohne Betriebskosten in Kärnten gemäß dem Mikrozensus Wohnen 2023 der Statistik Austria (derzeit durchschnittliche Kosten von 5,3 Euro pro m<sup>2</sup> in Kärnten), erhöht um die Umsatzsteuer.

Ist der Mietzins in einem Pauschalbetrag enthalten, wird wie bisher in § 36 Abs. 1 K-WBFG 2017 ein fiktiver Anteil des Pauschalbetrages für die Miete angenommen. Der aliquote Anteil von 61,54% entspricht dem Verhältnis des Wohnkostenfaktors zum Betriebskostenfaktor gemäß Abs. 2.

Die Aufstellung für die zumutbaren Wohn- und Betriebskosten entspricht ebenfalls der bisherigen Systematik und wird um eine weitere Stufe ergänzt. Die Grenzbeträge des Einkommens erhöhen sich pro haushaltsangehörigem minderjährigem Kind um 200 Euro.

Alle bisher vorgesehenen Zuschlagsvarianten oder fiktive Annahmen oder Selbstbehalte sollen nunmehr entfallen, um eine Vereinfachung der Berechnung der Wohnbeihilfe zu gewährleisten und die Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Abs. 8 normiert einen Maximalbetrag der Wohnbeihilfe von 500 Euro pro Monat.

**Zu § 7:**

Die finanziellen Belastungen beim Faktor Wohnen und die Teuerungen treffen nicht nur Mieter, sondern auch Eigentümer von Wohnungen oder Eigenheimen im Bereich der Betriebskosten. Die Betriebskostenunterstützung soll nunmehr daher eine mit der Wohnbeihilfe vergleichbare soziale Unterstützung für Eigentümer von Wohnungen (einschließlich Häusern iSv Eigenheimen) gewährleisten.

Die Betriebskostenunterstützung berechnet sich nach der selben Systematik wie die Wohnbeihilfe. Von den förderrelevanten Betriebskosten werden die zumutbaren Betriebskosten abgezogen, die maximale Begrenzung ergibt sich aus den tatsächlichen Betriebskosten. Was zu den Betriebskosten zu zählen ist, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung nach § 3 Z 4. Hinsichtlich der Berechnungsmodalitäten und der Wohnungsgröße sowie der zumutbaren Betriebskosten und der maximalen Förderhöhe wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen, wobei der Prozentsatz von 38,46% dem Verhältnis des Betriebskostenfaktors zum Wohnkostenfaktor gemäß § 6 Abs. 2 entspricht.

**Zu § 8:**

Wie bisher in § 36 Abs. 4 K-WBFG 2017 vorgesehen, normiert Abs. 1, dass sich die förderrelevanten Wohn- und Betriebskosten oder die förderrelevanten Betriebskosten um anderwertige Zuschüsse, die zur Minderung der Wohn- und Betriebskosten gewährt werden, verringern. Mit dieser Bestimmung sollen insbesondere Doppelförderungen verhindert werden.

Abs. 2 verweist im Hinblick auf die tatsächlich geleisteten Wohn- und Betriebskosten auf die Begriffsbestimmungen nach § 3 und die dort normierten zu berücksichtigenden Parameter der Wohn- und Betriebskosten. In § 3 nicht genannte Kostenfaktoren bei den Betriebskosten bleiben daher unberücksichtigt.

§ 36 Abs. 3 K-WBFG 2017 entsprechend wird auch im Kärntner Wohnbeihilfegesetz eine Regelung für den Fall des Todes einer haushaltsangehörigen Person aufgenommen (Abs. 3). Stirbt daher eine haushaltsangehörige Person, ist eine Meldung nach § 10 erforderlich und das Einkommen wird neu berechnet, bei der Bemessung der Wohnungsgröße wird jedoch die verstorbene Person für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ab dem Todesfall fiktiv berücksichtigt. Stirbt der Antragsteller selbst, ist die Wohnbeihilfe nach § 11 einzustellen, außer eine zweite haushaltsangehörige Person ist Mitmieter oder kann aufgrund der mietrechtlichen Vorgaben in den Mietvertrag eintreten; in den beiden letztgenannten Fällen ist so vorzugehen, wie im Fall des Todes einer haushaltsangehörigen Person dargestellt.

Bei der Valorisierung der Beträge gemäß §§ 6 und 7 wird differenziert:

Die Einkommensgrenzen gemäß § 6 Abs. 6 und damit auch § 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 6 werden jährlich mit Verordnung verpflichtend nach Maßgabe der Änderung des VPI durch die Landesregierung valorisiert.

Der höchstzulässigen Mietzins nach § 6 Abs. 4 und der Zuschlag für Kinder nach § 6 Abs. 7 dürfen von der Landesregierung durch Verordnung valorisiert werden, wenn seit der letzten Festsetzung der Beträge die durchschnittlichen Wohnkosten und die durchschnittlichen Betriebskosten wesentlich gestiegen sind. Was unter einer wesentlichen Steigerung zu verstehen ist, wird nicht gesetzlich normiert, sondern ist von der Landesregierung beispielsweise unter Heranziehung der Zahlen des Mikrozensus Wohnen der Statistik Austria vor Erlassung einer Verordnung zu erheben.

**Zu § 9:**

Zuständig für die Abwicklung der Wohnbeihilfe und der Betriebskostenunterstützung ist wie bisher das Land als Träger von Privatrechten. Anträge sind daher an das Land zu stellen und das Land hat die erforderlichen beizubringenden Angaben und Nachweise im Rahmen der Antragstellung zu bezeichnen, also beispielsweise am Antragsformular oder bei der elektronischen Antragstellung anzuführen.

Kann ein Antrag aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden und sind weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, hat das Land den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung derselben aufzufordern. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird vorgesehen, dass der Antrag als zurückgezogen gilt, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht binnen dieser Frist dem Land zur Verfügung gestellt werden.

Um Übergangsphasen zu erleichtern, wird nunmehr in Abs. 3 die Möglichkeit vorgesehen, auch vor Beginn des Mietverhältnisses einen Antrag auf Wohnbeihilfe zu stellen, wenn ein rechtsgültiger Mietvertrag bei der Antragstellung vorgelegt wird und das Mietverhältnis binnen der kommenden zwei Monate beginnt.

Abs. 4 normiert für die Betriebskostenunterstützung, dass im Falle des Miteigentums die Zustimmung aller Miteigentümer zur Antragseinbringung; eine ausdrückliche Antragstellung durch alle Miteigentümer ist nicht vorgesehen.

In Abs. 5 wird eine Entscheidungsfrist des Landes von drei Monaten normiert und vorgesehen, dass dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, ob die beantragte Leistung gewährt wird.

Wie bisher in § 38 Abs. 1 K-WBFG 2017 vorgesehen, wird die Wohnbeihilfe oder die Betriebskostenunterstützung für höchstens ein Jahr gewährt. Die Leistung wird grundsätzlich ab Beginn des Monats, in dem der Antrag vollständig vorliegt, ausbezahlt, im Einzelfall kann bei Vorliegen einer sozialen Härte die Leistung rückwirkend für bis zu zwei Monate vor dem Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung gewährt werden. Dies ist beispielsweise bei Mietrückständen und einer drohenden Delogierung denkbar.

Abs. 7 und der Mindestbetrag von fünf Euro für die Auszahlung sowie die Möglichkeit, die Wohnbeihilfe an den Vermieter zu zahlen, entsprechen § 38 Abs. 1 K-WBFG 2017. Ergänzend wird in Abs. 8 nunmehr auch die Möglichkeit vorgesehen, dass die Betriebskostenunterstützung an einen Dritten als Anbieter der Leistungen überwiesen werden kann.

Die Wohnkostenpauschale sowie die Betriebskostenunterstützung werden monatlich ausgezahlt (Abs. 8).

#### **Zu § 10:**

Die Meldepflichten nach § 10 entsprechen § 38 Abs. 2 K-WBFG 2017. Auf diese ist in der schriftlichen Mitteilung, ob eine Leistung gewährt wird (§ 9 Abs. 4) ausdrücklich hinzuweisen.

#### **Zu § 11:**

Die Vorgaben für die Einstellung der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung orientieren sich an § 39 K-WBFG 2017, die beispielhafte Aufzählung, wann die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht mehr vorliegen und jedenfalls einzustellen ist, wird jedoch ergänzt.

Gemäß Abs. 1 Z 1 ist jedenfalls bei Änderungen beim Einkommen oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personenzahl die bisherige Leistung einzustellen und allenfalls eine Neubemessung vorzunehmen. Bei Tod des Fördernehmers ist nur dann einzustellen, wenn keine im gemeinsamen Haushalt lebende Person in den Mietvertrag eintreten kann, beispielsweise der Ehegatte oder die Ehegattin. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 3 verwiesen.

Bei Auflösung des Mietvertrages oder der Untervermietung oder Wegfall des Eigentums an der Wohnung ist die Leistung gemäß Abs. 1 Z 3 ebenfalls einzustellen.

Gleiches gilt bei Nutzung der Wohnung entgegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, wenn die Wohnung beispielsweise nur mehr als Zweitwohnsitz genutzt wird.

Wie bisher ist die Leistung auch bei unrichtigen Angaben zum Vorliegen der Voraussetzungen einzustellen (Abs. 1 Z 5).

Parallel mit der Fördervoraussetzung, wonach kein längerer Mietrückstand vorliegen darf, soll nunmehr auch bei längeren Mietrückständen oder Rückständen bei der Entrichtung der Betriebskosten von mindestens drei Monaten die Wohnbeihilfe eingestellt werden.

Die Einstellung erfolgt von Amts wegen, wenn die Änderung der Voraussetzung dem Land gemeldet wurde oder das Land selbst Kenntnis von der Änderung der Voraussetzungen erhält.

Wohnbeihilfen oder Betriebskostenunterstützungen, die wegen Verletzung der Meldepflichten oder bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht bezogen wurden, sind gemäß Abs. 3 rückzuzahlen. Das Recht auf Rückforderung verjährt nach drei Jahren.

Ausdrücklich wird wie bisher in § 38 Abs. 4 K-WBFG 2017 normiert, dass die Rückzahlung in Teilbeträgen vereinbart oder auch gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden kann. In Abs. 5 wird nunmehr die Möglichkeit der Anrechnung des rückzuzahlenden Betrages auf eine neuerlich gewährte Wohnbeihilfe oder Betriebskostenunterstützung vorgesehen.

#### **Zu § 12:**

§ 12 regelt die Verarbeitung der für das Verfahren auf Gewährung, Einstellung oder Rückzahlung von Leistungen nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten. Welche Daten hierzu verarbeitet werden, wird in Abs. 1 normiert. Die in Abs. 1 genannten Datenarten betreffen ausschließlich Daten, die für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 4 und die Einkommensberechnung nach § 5 sowie die Abwicklung des Verfahrens nach § 9 relevant und unbedingt erforderlich sind. Die Datenabfragemöglichkeiten bzw. der Datenaustausch gemäß Abs. 2 bis 4 entspricht aufgrund vorgebrachter Bedenken von Bundesseite im Begutachtungsverfahren nahezu wörtlich der geltenden

Grundlage gemäß § 45 Abs. 2 bis 4 K-WBFG 2017, da sich das bisherige System in der Vollziehung bewährt hat. Damit soll an der bestehenden rechtlichen Grundlage und dem praktizierten System im Bereich der Wohnbeihilfe nichts geändert werden.

Abs. 6 regelt die Möglichkeit der rückwirkenden Abfrage, da für die Beurteilung des Einkommens zumeist das Vorjahreseinkommen relevant ist.

Die in Abs. 8 normierte Verpflichtung ist ein Ausfluss der Amtshilfeverpflichtung und soll die Rechtmäßigkeit und Überprüfbarkeit der Förderabwicklung gewährleisten. Die Auskunftspflicht greift nur, wenn keine eindeutigen (vollständigen, nicht widersprüchlichen, nicht zweifelhaften) Unterlagen durch den Antragsteller selbst vorgelegt werden.

Abs. 10 normiert die Möglichkeit, die nach Abs. 1 zulässigerweise verarbeiteten Daten zu statistischen Zwecken weiterzuverarbeiten, wenn diese anonymisiert werden und damit kein Personenbezug mehr vorliegt.

#### **Zu § 14:**

Laufende Leistungen der Wohnbeihilfe sind gemäß Abs. 3 auf Antrag des Fördernehmers neu zu bemessen. Die Neubemessung erfolgt anhand der vorhandenen Daten, da bei Änderung dieser ohnehin die Meldepflicht gemäß § 10 bzw. bisher § 38 Abs. 2 K-WBFG 2017 greift. Ergibt die Neubemessung keine Minderung gegenüber der bisherigen Leistung, ist die Wohnbeihilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes für höchstens ein Jahr zuzuerkennen. Für den Antrag auf Neubemessung werden keine gesonderten formalen Kriterien vorgesehen.

Abs. 4 normiert eine Übergangsregelung für Personen, die erstmals einen Antrag auf Wohnbeihilfe oder Betriebskostenunterstützung stellen. Diese Regelung soll vor allem eine Grundlage für die Berechnung des Einkommens der Land- und Forstwirte auf Basis des Einkommensteuerbescheides bieten und für die Übergangsphase, bis ein solcher Bescheid vorliegt, mit der rückwirkenden Leistungsgewährung eine Schlechterstellung verhindern.

#### **Zu Artikel II:**

##### **Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4 lit. c):**

Redaktionelle Berichtigung aufgrund der Erlassung des Kärntner Wohnbeihilfegesetzes.

##### **Zu Z 2 und 4 (§ 6 Abs. 4 lit. k und l sowie § 8 Abs. 2 lit. f):**

Hiermit werden die Vorgaben der Novellen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 20/2024, sowie BGBl. I Nr. 109/2024, umgesetzt. Da dem Ausführungsgesetzgeber aufgrund des Wortlautes der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen kaum Gestaltungsspielraum zukommt, werden diese wörtlich übernommen.

Im dem die Novelle begründenden Initiativantrag wird zu den Änderungen gemäß BGBl. I Nr. 20/2024 ausgeführt:

„Zu Z 2:

Mit einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. I Nr. 118/2023, wird der Bildungsbonus ab dem 1. Jänner 2024 neu ausgestaltet und durch einen 3-stufigen Schulungszuschlag ersetzt. Dieser Schulungszuschlag, der auf seiner niedrigsten Stufe 2,27 Euro täglich beträgt und für die Zwecke der Sozialhilfe mit 30 Kalendertagen multipliziert wurde, soll in Form eines eigenen Bonus in der Sozialhilfe nachgebildet werden. Als anspruchsberechtigte Personen in der Sozialhilfe gelten Bezugsberechtigte, die keine „Grundleistung“ nach dem AIVG beziehen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), sondern während der Maßnahme eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten. Der Bonus soll dem/der Begünstigten ungeschmälert zugutekommen, weshalb er auch bei der Ermittlung der Leistungsbegrenzung gemäß § 5 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben soll. Im Ergebnis ermöglicht diese Bestimmung eine Absicherung des schulungsbedingt erhöhten Lebensunterhaltes von Sozialhilfebeziehern während der Schulungsteilnahme.

Zu Z 3:

Aus arbeitsmarktpolitischen Interessen soll der Schulungszuschlag gemäß § 20 Abs. 6 AIVG von der Anrechnung auf die Sozialhilfe ausgenommen werden. Förderungen des AMS (oder aus anderen öffentlichen Geldern) für Kursnebenkosten, sind bei der Berechnung der Sozialhilfeleistung - wie bisher gemäß § 7 Abs. 1 zu berücksichtigen.“ (3816/A BlgNR XXVII. GP 2)

Zur Novelle BGBl. I Nr. 109/2024 wird im entsprechenden Initiativantrag ausgeführt:

„In Anlehnung an die Neufassung der lit. o in § 292 Abs. 4 ASVG und Parallelrecht, soll eine entsprechende Regelung auch im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aufgenommen werden. Die oben aufgezählten Leistungen der Unfallversicherung sollen auch Sozialhilfebezieher: innen ungeschmälert zukommen. Gleiches soll für Kinderzuschüsse und Sonderzahlungen zu Versehrtenrenten gelten, die bereits jetzt schon keiner Anrechnung auf die Ausgleichszulage unterliegen.

Diese Leistungen dienen der Abdeckung von Mehraufwänden infolge eines anerkannten Arbeits- bzw. Dienstunfalls oder einer anerkannten Berufskrankheit.

Des Weiteren wären auch Schmerzengelder, die der Abgeltung für körperliche und seelische Schmerzen dienen, von der Anrechnung auszunehmen. Die genannten Zuwendungen sollen daher bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe künftig weder als Einkommen noch als Vermögen - etwa im Fall von Nachzahlungen - berücksichtigt werden.“ (4115/A BlgNR XXVII. GP 5)

**Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2):**

Die Einschränkung des „Kinder-Satzes“ auf einen Anspruch auf Familienbeihilfe für den Minderjährigen entfällt, da auch in den eher unwahrscheinlichen Fällen, dass für einen Minderjährigen keine Familienbeihilfe bezogen wird, dieser Prozentsatz für dieses Kind zur Anwendung kommen soll.

**Zu Z 5 (§ 44 Abs. 2 lit. a):**

Hierbei erfolgt lediglich eine Verweisberichtigung.

**Zu Artikel III:**

**Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2):**

Die in den Erläuterungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erwähnte und in § 6 Abs. 2 umgesetzte Möglichkeit, wonach bei Vorliegen einer Hauptwohnsitzbestätigung obdachlose Personen jedenfalls Personen nach § 6 Abs. 1 gleichgestellt sind, hat in der Vollzugspraxis zu Unklarheiten geführt und soll daher entfallen.

Der Hauptwohnsitz wird bundesverfassungsrechtlich nach Maßgabe des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen beurteilt:

„Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.“ (Art. 6 Abs. 3 B-VG).

Die melderechtliche Anmeldung eines Hauptwohnsitzes selbst ist zwar ein wichtiges Indiz für die Beurteilung des Bestehens eines Hauptwohnsitzes, aber nicht eine notwendige Voraussetzung für diesen (vgl. bspw. VwGH vom 11.6.2001, 2000/02/0272; 17.3.2009, GZ 2008/21/0319 mwN; 25.9.2018, Ra 2018/21/0152 mwN). Liegt daher keine Hauptwohnsitzbestätigung einer obdachlosen Person vor, bedeutet dies nicht, dass sie von Leistungen nach dem Gesetz ausgeschlossen ist, sondern lediglich, dass die Indizwirkung fehlt und die Behörde selbst zu ermitteln hat, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.

Durch Entfall des Abs. 2 wird daher klargestellt, dass die Behörde das Vorliegen nach Abs. 1 im Rahmen ihrer ohnehin verwaltungsverfahrenrechtlich vorgegebenen Ermittlungstätigkeit zu beurteilen hat. Liegt eine melderechtliche Meldung oder Hauptwohnsitzbestätigung vor, ist dies als Indiz zu beurteilen, eine melderechtliche Meldung oder Hauptwohnsitzbestätigung ist jedoch – wie bereits bisher – nicht Leistungsvoraussetzung. Für obdachlose Personen gelten daher im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen dieselben Grundsätze und Vorgaben wie für jede andere (potentiell) anspruchsberechtigte Person.

**Zu Z 3 (§ 6 Abs. 5 Z 6 und 7):**

Auf Wunsch der Fachabteilung wird jener Personenkreis, der Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz, dem Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz (ausgenommen § 9) sowie bestimmte Leistungen nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten, ausdrücklich von Leistungen nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 ausgenommen. Gleiches gilt für Personen in sonstigen stationären Einrichtungen, in denen der allgemeine Lebensunterhalt und der Wohnbedarf vollständig gedeckt ist. Hierzu zählen beispielsweise auch Einrichtungen des Strafvollzuges.

**Zu Z 4 und 6 (§ 8 Abs. 4 Z 11 und 12 sowie § 12 Abs. 2 Z 6):**

Vergleiche die Ausführungen zu Art. II Z 2 und 4.

**Zu Z 5 (§ 12 Abs. 2 Z 3):**

Vergleiche die Ausführungen zu Art. II Z 3.

**Zu Z 7 (§ 12 Abs. 4):**

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Berichtigung.

**Zu Z 8 (§ 12 Abs. 5):**

Redaktionelle Berichtigung aufgrund der Erlassung des Kärntner Wohnbeihilfegesetzes.

**Zu Z 9, 12, 15, 16 (§ 14, § 35 Abs. 2, § 37 Abs. 5, § 40 Abs. 2 2. Satz):**

Wie oben ausgeführt, berücksichtigt die Wohnbeihilfe nunmehr nicht nur die Mietkosten für eine Wohnung, sondern auch die Betriebskosten. Für Wohnungen und Häuser im Eigentum des Sozialhilfeempfängers kann eine Betriebskostenunterstützung beantragt werden. Entsprechend der Definition der Betriebskosten gemäß § 3 Z 4 K-WBHG umfassen diese auch die Heizkosten. Der bisher vorgesehene Heizzuschuss in § 14 K-SHG 2021 entfällt daher gänzlich, um eine Doppelförderung der Heizkosten auszuschließen.

**Zu Z 10 und 11 (§ 15 und § 21 Abs. 7):**

Im Hinblick auf die Argumentation zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 2023, G 270/2022 ua, V 223/2022 ua, wonach kein sachlicher Grund erkennbar ist, „warum es schlechthin ausgeschlossen sein soll, dass in bestimmten Fällen auch zusätzliche Leistungen in Form von Geldleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig sein können“, wird vom unbedingten Sachleistungsgebot bei Zusatzleistungen abgegangen.

Gleiches gilt für die Erbringung von Leistungen für den Wohnbedarf, auch hier ist ein absoluter Sachleistungszwang unsachlich und entfällt daher.

**Zu Z 13 und 14 (§ 37 Abs. 3 und 4):**

Hier erfolgt eine Zitanpassung auf Grund des FAG 2024.

**Zu Artikel IV:**

**Zu Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 (Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 2, § 5, § 7, §§ 34 bis 41, § 42, § 45, § 46):**

Jene Regelungen, die auf die Wohnbeihilfe Bezug nehmen, entfallen und die entsprechenden Verweise werden korrigiert.

**Zu Z 3 und 11 (§ 1 Abs. 2 und § 49):**

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird das Verbot einer Förderung der Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizsystemen ausdrücklich normiert (vgl. die Ausführungen zu den unionsrechtlichen Auswirkungen).

**Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs)**

*Die Abteilung 4 – Soziales teilt mit Schreiben vom 19. Juli 2024, Zl. 04-ALL-1144/32-2023, zu den Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) mit:*

„Durch den gegenständlichen Entwurf eines Kärntner Wohnbeihilfegesetzes (K-WBHG) werden nachfolgende Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung erzielt (SDGs) erfüllt:

SDG 1: Armut in all ihren Formen und überall beenden.

SDG 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern (ein Zusammenhang zwischen Armut und Gesundheit ist aus ha. Sicht gegeben).

SDG 10: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.“

*Die Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau teilt mit Schreiben vom 22. Juli 2024 zu den Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) mit:*

Durch die gegenständliche gesetzliche Verankerung eines Verbotes zur Förderung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizsystemen wird zur Erreichung des SDG Nr. 11 („Städte und Siedlungen

inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“) und dabei konkret den Punkt 11.6 („Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung“) beigetragen. Ebenso zählt die angestrebte Gesetzesänderung zu den Maßnahmen im Sinne des SDG Nr. 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“) und lässt sich dort unter Punkt 13.2 („Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen“) subsumieren.

### **Finanzielle Auswirkungen**

*Die Abteilung 4 – Soziales teilt mit Schreiben vom 19. Juli 2024, Zl. 04-ALL-1144/32-2023, zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes mit:*

#### **„1.) Kostenreduktion in anderen Förderbereichen aufgrund des Kärntner Wohnbeihilfegesetzes:**

Im Rahmen des Kärntner Wohnbeihilfegesetzes wurde unter anderem auch im Sinne der Kundenorientierung besonders Bedacht auf verwaltungsökonomische Strukturbereinigung und Effizienzsteigerung sowie der Bündelung von Leistungen für denselben Verwendungszweck gelegt. Daher sind mit der Wohnbeihilfe im Rahmen der Neuregung sowie der erstmaligen Einbeziehung von EigentümerInnen in die Beihilfe auch Kostenreduktionen in anderen Leistungsbereichen verbunden. Durch die Neuregelung der Wohnbeihilfe wird es auch zu einer Entlastung im Bereich der finanziellen Situation der Kärntner Gemeinden kommen.

Kostenreduktion aufgrund des Wegfalls des Kärntner Heizkostenzuschusses gemäß der Kärntner Heizkostenzuschussverordnung:

Der Heizkostenzuschuss in Kärnten soll für die Heizperiode 2024/2025 zu je 180,- Euro bzw. 110,- Euro (Antragsfrist 1. Oktober 2024 bis 31. März 2025) im Frühjahr 2025 letztmalig in der bisherigen Form ausbezahlt werden. Für die Heizzuschussperiode 2024/25 werden Gesamtausgaben in der Höhe von 3,3 Mio. Euro erwartet. Der Großteil dieser Ausgaben erfolgt noch im Jahre 2024, da etwa 90% der HeizkostenzuschussbezieherInnen, den Heizzuschuss noch in diesem Jahr lukrieren werden. Erfahrungsgemäß werden etwa 10% den Heizkostenzuschuss erst im Frühjahr 2025 beziehen; danach werden im Rahmen des Kärntner Wohnbeihilfegesetzes unter anderem auch die Heizkosten der MieterInnen und EigentümerInnen gefördert.

Das Auszahlungsvolumen für das Jahr 2025 wird sich auf ca. 330.000,- Euro belaufen.

Im Jahre 2025 kann mit einer Kostenreduktion, die sowohl das Land als auch die Kärntner Gemeinden betrifft, von insgesamt 3,07 Mio. Euro (3,4 Mio. Euro (unter der Annahme, dass der Heizzuschuss im Jahre 2025 um ca. 3% valorisiert werden würde) – 0,33 Mio. Euro → 3,07 Mio. Euro) gerechnet werden (Land: 1,535 Mio. Euro, Gemeinden: 1,535 Mio. Euro).

Ab dem Jahre 2026 kann schließlich mit ca. ~3,5 Mio. Euro Einsparungen pro Jahr gerechnet werden (Berücksichtigung einer Valorisierung für das Jahr 2026 in der Höhe von ca. +3%). Die Einsparungen betreffen sowohl das Land als auch die Kärntner Gemeinden jeweils zur Hälfte (Land: 1,75 Mio. Euro, Gemeinden: 1,75 Mio. Euro).

Kostenreduktion in Bezug auf jene Mittel der Hilfe in besonderen Lebenslagen, die bisher für das Wohnen (Mittel für Betriebskostenrückstände, Mietzinsrückstände und für die Erhaltung des Wohnraums, etc.) gewährt wurden:

Über die Hilfe in besonderen Lebenslagen wurden jährlich ca. 1.000.000,- Euro für das Wohnen ausbezahlt. Dies soll hinkünftig durch die neuen Regelungen im Rahmen der Wohnbeihilfe ersetzt werden, weil sowohl Mietzins, Heiz- und Betriebskosten von MieterInnen, als auch Heiz- und Betriebskosten von EigentümerInnen gefördert werden. Somit können jährliche Kosten, die sowohl das Land als auch die Kärntner Gemeinden betreffen in der Höhe von 1.000.000,- Euro reduziert werden (Land: 500.000,- Euro, Gemeinden: 500.000,- Euro).

Kostenreduktion im Jahre 2025: Land: 2,035 Mio. Euro Gemeinden: 2,035 Mio. Euro

Kostenreduktion im Jahre 2026: Land: 2,25 Mio. Euro Gemeinden: 2,25 Mio. Euro

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass durch die Anhebungen im Bereich der Wohnbeihilfe es zu einem Rückgang von Soforthilfeanträgen kommen wird – geschätzt rd. € 1 Mio. Minderausgaben (50% Gemeindekopffquote). Die Schulungskosten werden sich, wie oben ausgeführt, mit rd. € 150.000 p.a. an

Mehrausgaben niederschlagen. In Summe kommt es im DB Sozialhilfe zu einer budgetären Entlastung im Jahr 2025 von rd. € 3,65 Mio. – davon zur Hälfte für die Gemeinden.

Ab 2026 beläuft sich die vorläufige Entlastung im genannten Detailbudget auf rd. € 4,15 Mio. (50% bzw. rd. € 2,07 Mio. Gemeinden).

## **2.) Geschätzter finanzieller Gesamtaufwand aufgrund des Kärntner Wohnbeihilfegesetzes pro Jahr:**

### a.) Einleitung

Das Kärntner Wohnbeihilfegesetz kennt grundsätzlich zwei BeihilfenempfängerInnen. Zum einen werden MieterInnen hinsichtlich Nettomietzins, Betriebskosten und Heizkosten, zum anderen EigentümerInnen im Hinblick auf Betriebskosten und Heizkosten unterstützt. Für die nachfolgenden Erläuterungen sollen daher die finanziellen Auswirkungen bezüglich dieser Beihilfenempfänger gesondert dargestellt werden.

Eingangs ist festzuhalten, dass für die nachfolgenden Schätzwerte österreichweite Daten auf Basis von EU-SILC (EU-SILC: European Union Statistics on Income and Living Conditions, deutsch: Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen) herangezogen und auf das Land Kärnten heruntergerechnet wurden. Dies war deshalb notwendig, weil der EU-SILC-Datensatz für Kärnten zu wenige Beobachtungen enthält. Die Annahme, dass die Haushaltstypen (Anzahl Erwachsener/Kinder) österreichweit ähnlich verteilt sind, konnte durch Haushaltstypenvergleiche bestätigt werden.

Durch die hausinterne Statistik der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden zunächst die wohnbeihilfenrelevanten Daten vorbereitet; die Familienbeihilfe wurde mit den Beträgen des Jahres 2023 geschätzt, die Einzeldaten auf Haushaltsebene aggregiert und die Einkommen inflationsangepasst. Anschließend wurden für jeden Haushaltstyp mittels empirischer kumulativer Verteilungsfunktion die Anteile der Haushalte für jede Einkommenshöhe geschätzt. Mit diesem Datensatz konnte pro Haushaltstyp und Eigentumsverhältnis ein Wert (wie viele Haushalte fallen unter diese Grenze) für jeden beliebigen Einkommenswert gefunden werden.

Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen durch das Kärntner Wohnbeihilfegesetz wurde ein eigenes Simulationsprogramm mit den im Landesgesetz angeführten Berechnungsparametern (maximal geförderte Quadratmeter pro Haushalt, Staffelung der Einkommensgrenzen für zumutbaren Wohnungsaufwand, Erhöhung des zulässigen Einkommens pro Kind, maximale Wohnbeihilfe in der Höhe von 500,- Euro, etc.) entwickelt und die seitens der Statistik ermittelten Daten in das Simulationsprogramm übertragen.

Die Take-up-Rate (Anteil der berechtigten Haushalte, welche die Förderung auch in Anspruch nehmen) der bisherigen Wohnbeihilfe lag bei ca. 50%. Für andere Beihilfe-Programme konnte hingegen eine Take-up-Rate von 60% festgestellt werden. Aufgrund der attraktiveren Gestaltungen der neuen Wohnbeihilfe wurde hierfür auch eine Take-up-Rate von 60% angenommen.

Als Einkommen wurde das verfügbare Haushaltseinkommen abzüglich Wohnbeihilfe und Familienbeihilfe herangezogen und mit 15% Inflation angepasst.

### b.) Geschätzter finanzieller Gesamtaufwand hinsichtlich der EigentümerInnen, die über das Kärntner Wohnbeihilfegesetz unterstützt werden:

Eine Analyse dieser Daten unter Zuhilfenahme des oben angeführten Simulationsprogrammes hat ergeben, dass aufgrund der Regelungen des Kärntner Wohnbeihilfegesetzes bis zu 10.629 Haushalte in Kärnten förderfähig wären. Unter der Annahme, dass etwa 60% dieser Haushalte (geschätzte take-up-Rate), das sind rund ~6.377 Haushalte, die Betriebskostenunterstützung (umfasst sowohl Betriebskosten, als auch Heizkosten) beanspruchen werden, würde ein finanzieller Aufwand in der Höhe von ~5,37 Millionen Euro pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2025 und 2026) durch die neue Betriebskostenbeihilfe (Betriebskosten- und Heizkostenbeihilfe) verursacht werden.

### c.) Geschätzter finanzieller Gesamtaufwand hinsichtlich der MieterInnen, die über das Kärntner Wohnbeihilfegesetz unterstützt werden:

Unter Zugrundelegung der Daten aus EU-SILC, wären aufgrund der Regelungen des Kärntner Wohnbeihilfegesetzes, ca. 29.607 MieterInnen in Kärnten grundsätzlich förderfähig (die Anzahl der MieterInnen wurde auf Basis der neuen Berechnungsgrundlagen im Landesgesetz sowie unter Berücksichtigung des Wegfalls der Richtwertmietzinsobergrenze ermittelt).

Es wird angenommen, dass zumindest 60% der förderfähigen MieterInnen, d.h. ca. 17.764 MieterInnen auch tatsächlich Wohnbeihilfe beanspruchen werden.

Ein eigens für die Simulation programmiertes Berechnungstool hat unter Berücksichtigung sämtlicher im Landesgesetz vorgegebenen Berechnungsparameter, für 17.764 MieterInnen, den finanziellen Gesamtaufwand mit ~48,47 Mio. Euro pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2025 und 2026) beziffert. Demnach kann die durchschnittliche Höhe der Wohnbeihilfe für eine(n) Mieter(in) pro Monat mit ~ 231,- Euro beziffert werden.

Gesamtkosten: **~53,8 Mio. Euro** (5,37 Mio. Euro + 48,47 Mio. Euro)

d.) Geschätzter finanzieller Gesamtaufwand durch das Kärntner Wohnbeihilfegesetz für das Land:

Von den **53,8 Mio. Euro** Gesamtkosten für das Land müssen die Kostenreduktionen im Hinblick auf die Einstellung des Heizkostenzuschusses sowie der Hilfen in besonderen Lebenslagen (Anmerkung: die Heizkosten werden künftig über die Kärntner Wohnbeihilfe im Rahmen der Betriebskostenförderung an MieterInnen und EigentümerInnen ausbezahlt) abgezogen werden. Darüber hinaus musste auch eine statistische Auswertung der über das Jahr verteilte Anzahl der Antragstellungen in die finanzielle Schätzung einfließen.

Für das Jahr 2025 beträgt der geschätzte finanzielle Gesamtaufwand insgesamt **48,57 Mio. Euro.**

In Anbetracht jahrelanger Erfahrungen sowie im Hinblick auf die hohe Zahl von weit in das Jahr 2025 hineinreichenden, genehmigten und somit laufenden Beihilfenanträgen kann naturgemäß nicht davon ausgegangen werden, dass die Gesamtzahl der potentiellen Erhöhungen bei laufenden (genehmigten) Beihilfenanträgen und eine Antragseinbringung sämtlicher potentiell Neuberechtigten (ab 1. Jänner 2025) ad hoc mit Jänner des Jahres 2025 erfolgen wird. Die statistischen Daten haben gezeigt, dass besonders im ersten Quartal eines Jahres sowie im Oktober und November eines Jahres die meisten Anträge gestellt werden. Je später die Anträge auf Bezug der Wohnbeihilfe gestellt werden, desto geringer fällt die finanzielle Belastung für das Land aus. Da die Wohnbeihilfe durch die neuen Regelungen des Kärntner Wohnbeihilfengesetzes beinahe bei allen Fällen höher ausfallen wird, als durch die bis 31.12.2024 geltenden Regelungen, war es notwendig, die Anzahl der Antragstellungen monatsweise innerhalb eines Jahres statistisch auszuwerten. Auf Basis dieser Werte wurden die finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2025 simuliert.

Darüber hinaus war es notwendig, die Kostenreduktion aufgrund der Einstellung des Heizkostenzuschusses (mit 1. April 2025) sowie der Hilfe in besonderen Lebenslagen für das Wohnen zu berücksichtigen (insgesamt: 2,035 Mio. Euro, siehe oben unter 1.)

Somit wurde für das Jahr 2025 ein finanzieller Gesamtaufwand in der Höhe von ~48,57 Mio. Euro geschätzt. (Berechnung: 50,6 Mio. Euro – 2,035 Mio. Euro → ~48,57 Mio. Euro)

Für das Jahr 2026 (Durchschnitt der Jahre 2025 und 2026) beträgt der geschätzte finanzielle Gesamtaufwand insgesamt **51,55 Mio. Euro.**

Die Kostenreduktion aufgrund der Einstellung des Heizkostenzuschusses (mit 1. April 2025) sowie der Einstellung der Hilfe in besonderen Lebenslagen für das Wohnen waren zu berücksichtigen (insgesamt: 2,25 Mio. Euro, siehe oben unter 1.).

(Berechnung: 53,8 Mio. Euro – 2,25 Mio. Euro → 51,55 Mio. Euro.)

**3.) Geschätzter finanzieller Mehraufwand für die Jahre 2025 und 2026:**

a.) Geschätzter finanzieller Mehraufwand für das Jahr 2025

Wie bereits oben unter 2 d.) angeführt, wird der Gesamtaufwand durch das Kärntner Wohnbeihilfegesetz für das Jahr 2025 mit **48,57 Mio. Euro** geschätzt. Von diesem Gesamtaufwand sind die Kosten für die Wohnbeihilfe des Jahres 2024 aufgrund der derzeitigen Hochrechnung für das Jahr 2024 (Hochrechnung: 24 Mio. Euro) abzuziehen.

Für das Jahr 2025 wird ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe von **24,57 Mio. Euro** geschätzt.

Berechnung:

48,57 Mio. Euro – 24 Mio. Euro → 24,57 Mio. Euro.

b.) Geschätzter finanzieller Mehraufwand für das Jahr 2026:

Wie bereits oben unter 2 d.) angeführt, wird der Gesamtaufwand durch das Kärntner Wohnbeihilfegesetz für das Jahr 2026 mit **51,55 Mio. Euro** geschätzt. Von diesem Gesamtaufwand sind die Kosten für die Wohnbeihilfe des Jahres 2024 aufgrund der derzeitigen Hochrechnung für das Jahr 2024 (Hochrechnung: 24 Mio. Euro) abzuziehen.

Für das Jahr 2026 wird ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe von **27,55 Mio. Euro** geschätzt.

Berechnung:

Abzüglich der Kosten für die Wohnbeihilfe für das Jahr 2024 (die Zahl für die derzeitige Hochrechnung der Ausgaben für die Wohnbeihilfe für das Jahr 2024 wird ceteris paribus herangezogen) in der Höhe von 24 Mio. Euro, belaufen sich die Kosten auf 27,55 Mio. Euro.

Berechnung:

51,55 Mio. Euro – 24 Mio. Euro → 27,55 Mio. Euro.

Die budgetäre Bedeckung 2025 ist wie folgt gegeben:

Bew. 4701	1-48913 „Allgemeine Wohnbeihilfen“	30,82 Mio. Euro
Bew. 4700	1-45911 „Sozialpolitische Maßnahmen“	17,75 Mio. Euro

**Gesamt:** **48,57 Mio. Euro**

2026 erfolgt die budgetäre Bedeckung wie folgt:

Bew. 4701	1-48913 „Allgemeine Wohnbeihilfen“	30,82 Mio. Euro
<u>Bew. 4700</u>	<u>1-45911 „Sozialpolitische Maßnahmen“</u>	<u>20,73 Mio. Euro</u>

**Gesamt:** **51,55 Mio. Euro“**

*Die **Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau** teilt mit Schreiben vom 19. Juli 2024, Zl. GVEE-43744/2024-3, zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes mit:*

„Bezogen auf den Aufgabenbereich der Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau sind aufgrund der gegenständlichen Gesetzesentwürfen – soweit derzeit beurteilbar - keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.“

### **Unionsrechtliche Auswirkungen**

In Art. I werden die bereits bisher im Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 genannten Richtlinien um jene Richtlinien ergänzt, die eine Gleichstellung bei Sozialleistungen vorsehen, und bereits im Kärntner Chancengleichheitsgesetz sowie im Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 genannt werden.

Neu hinzu kommt ein Umsetzungshinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1233. Die Richtlinie (EU) 2024/1233 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 18 vom 30.4.2024, ersetzt gemäß ihrem Art. 19 die RL 2011/98/EU. Art. 12 Abs. 1 lit. e dieser Richtlinie sieht eine Gleichbehandlung mit österreichischen Staatsbürgern in Bezug auf die Zweige sozialer Sicherheit vor. Eine entsprechende Gleichstellung ist in § 4 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 3 Z 9 K-WBHG sowie § 5 Abs. 3 iVm § 51 lit. f K-ChG, idF dieses Gesetzes, und § 6 Abs. 3 iVm § 43 Z 6 K-SHG 2021, idF dieses Gesetzes, nunmehr verankert.

Art. IV Z 3 sieht in Umsetzung der Art. 17 Abs. 15 und Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ein Verbot der Förderung für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizsystemen vor. Eine solche Förderung ist in den Förderrichtlinien schon derzeit nicht mehr vorgesehen, das Verbot wird jedoch in Entsprechung der Richtlinie nunmehr ausdrücklich normiert.